

<b>Normgeber:</b>	Ministerium für Arbeit und Soziales	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	31-122	<b>Gliederungs-Nr.:</b>	87
<b>Erlasdatum:</b>	01.06.2016	<b>Fundstelle:</b>	MBI. LSA. 2016, 331
<b>Fassung vom:</b>	17.12.2018		
<b>Gültig ab:</b>	22.01.2019		
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2023		

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt**

### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Anweisungen zum Verfahren
7. Sprachliche Gleichstellung
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

---

87

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt**

**RdErl. des MS vom 1. 6. 2016 - 31-122**

**Fundstelle:** MBI. LSA 2016, S. 331

Zuletzt geändert durch Erl. des MS vom 17.12.2018 (MBI. LSA 2019, S. 14)

## **1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,

den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1719 (ABl. L 291 vom 16. 11. 2018, S. 5), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,

- b) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euroatom) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30. 7. 2018, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020,
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- f) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2014 bis 2020

Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt.

1.2 Sowohl das Land Sachsen-Anhalt als auch die Europäische Kommission sehen eine vordringliche Aufgabe darin, Menschen zu fördern, deren Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe eingeschränkt sind. Die Inklusions- und Teilhabeziele des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. 12. 2006 (BGBl. II 2008 S. 1419) erfordern wohnortnahe Alternativen der Teilhabesicherung. Die Förderung zielt darauf ab, Menschen mit Beeinträchtigungen die umfassende gesellschaftliche und selbstbestimmte Teilhabe durch die Schaffung eines inklusiven Sozialraums zu ermöglichen. Diese Richtlinie ist darauf gerichtet, ein örtliches Teilhabe-

management zu entwickeln, das der Ausgrenzung von Menschen mit Beeinträchtigungen aus dem gesellschaftlichen Leben entgegenwirkt.

Durch das örtliche Teilhabemanagement sollen die Beseitigung von Inklusionsdefiziten im örtlichen Sozialraum und die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen erreicht werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen dieser Richtlinie wird die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements gefördert. Dazu kann die Einstellung von örtlichen Teilhabemanagern durch die Kommunen gefördert werden. Die Teilhabemanager sind mit der Entwicklung und Begleitung der Organisation und Umsetzung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrem Sozialraum betraut. Sie arbeiten an der Umsetzung der Idee eines inklusiven Gemeinwesens unter den spezifischen Bedingungen vor Ort mit, indem sie:

- a) örtliche Teilhabebarrrieren und Teilhabedefizite feststellen,
- b) Vorschläge für Maßnahmen zur Überwindung der festgestellten Teilhabebarrrieren und Teilhabedefizite unterbreiten und die Umsetzung dieser Maßnahmen begleiten,
- c) auf der Grundlage der ermittelten Teilhabebarrrieren und Teilhabedefizite neben konkreten Maßnahmen auch die Erstellung von umfassenden örtlichen Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention anregen und bei der Erstellung und der Umsetzung von örtlichen Aktionsplänen mitwirken,
- d) individuell und fallbezogen zur Nutzung der eigenen Ressourcen und der Ressourcen des sozialen Umfelds anregen,
- e) die Möglichkeiten der Teilhabe an den allgemeinen Strukturen in allen Lebensbereichen aufzeigen und erschließen helfen,
- f) an der individuellen Teilhabeplanung in der Kommune mitwirken,
- g) Maßnahmen der örtlichen Öffentlichkeitsarbeit anregen, konzipieren und durchführen und somit zur Bewusstseinsbildung im Sinne der Inklusion und der UN-Behindertenrechtskonvention beitragen.

Der Erfolg der Maßnahme wird auf der Basis folgender Kriterien zur Stärkung der kommunalen Strukturen und der Teilhabe geprüft:

- a) Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle der Kommune für den Bereich der Inklusion,
- b) Aufbau und Pflege eines kommunalen „Netzwerks Inklusion“ mit mindestens zwei Partnern,
- c) Erstellung und Fortschreibung eines kommunalen Aktionsplans,
- d) Aufbau und Pflege einer zentralen Internetplattform als öffentlich zugängliche Informationsquelle und als Medium der Vernetzung (auch mit anderen Teilhabemanagern),
- e) Durchführung mindestens eines Sprechtages pro Monat für Verwaltung, Unternehmen, Verbände und Vereine, zur Sensibilisierung, zur Förderung ehrenamtlichen Engagements von und für Menschen mit Beeinträchtigungen, zur Fortbildung und zur Entwicklung und Vertiefung des Bewusstseins für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kommunen in Sachsen-Anhalt.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Projekte sollen sich in regionale Strategien zur Gewährleistung sozialer Inklusion eingliedern. Eine sinnvolle Verzahnung und Vernetzung der Projekte mit bestehenden Inklusionsprojekten ist zu gewährleisten.

4.2 Zuwendungen können gewährt werden für Projekte der Kommunen, die das örtliche Teilhabemanagement im Sinne von Nummer 2 zum Gegenstand haben, Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ziel haben und den Grundsätzen des Landesaktionsplans Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Beschl. der Landesregierung vom 15. 1. 2013 - n. v.) entsprechen.

4.3 Die Kommunen übernehmen die Sachausgaben für den Arbeitsplatz, einschließlich dessen Einrichtung, projektbegleitende Werbemittel, Büromaterial und Lehr- und Dokumentationsmaterial.

4.4 Teilhabemanager müssen mindestens einen Bachelor-Abschluss in einer sozialwissenschaftlichen oder heil- oder sozialpädagogischen Fachrichtung vorweisen. Im Einzelfall sind Abweichungen hiervon möglich, wenn eine Person mit einer wesentlichen Behinderung als Teilhabemanager beschäftigt werden soll.

Eine wesentliche Behinderung ist eine Behinderung im Sinne der §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 2. 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. 12. 2003 (BGBl. I S. 3022).

4.5 Bei der Beantragung von Mitteln für die Einstellung mehrerer Teilhabemanager soll mindestens ein Teilhabemanager für die Einstellung vorgesehen werden, der eine wesentliche Behinderung aufweist.

4.6 Der geografische Wirkungsbereich der Projekte soll sich auf die Kommune im Land Sachsen-Anhalt beziehen, von der der Antrag auf Förderung gestellt wird.

4.7 Die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes vom 11. 8. 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2739), sind einzuhalten.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung gewährt. Für die Förderung sind neben den einschlägigen nationalen Regelungen die Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds unmittelbar anzuwenden. Es werden nur Ausgaben anerkannt, die durch das bewilligte Projekt veranlasst wurden.

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

5.2 Der Förderzeitraum für Projekte umfasst in der Regel vier Jahre. Nach positiver Zwischenevaluation und mit der Erfüllung der Projektziele ist eine Verlängerung um weitere drei Jahre zur Ausschöpfung der Mittel möglich.

### **5.3 Bemessungsgrundlage**

5.3.1 Die Förderung erfolgt auf der Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

5.3.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Arbeitnehmerbruttolohn, zuzüglich der gesetzlichen Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, notwendige Reisekosten den für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften, Entschädigungen für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen und Ausgaben für Veranstaltungen und Workshops, die unmittelbar durch das Projekt entstehen und zur Projektdurchführung erforderlich sowie dem Projekt direkt zuzuordnen sind, soweit diese nicht

bereits den von den Kommunen gemäß Nummer 4.3 zu tragenden Sachausgaben unterfallen. Wegstreckenentschädigung sowie Entschädigungen für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen sind grundsätzlich nur in Höhe des einfachen Pauschalsatzes förderfähig. Sachschadenshaftung ist nicht förderfähig.

5.3.3 Gebietskörperschaften sind in das Tarifsysteem der öffentlichen Hand durch die Gestaltung von tarifvertraglichen oder besoldungsrechtlichen Regelungen eingebunden. Personalausgaben werden deshalb nach dem für die Gebietskörperschaften geltenden Tarifvertrag als zuwendungsfähig anerkannt. Es ist zu gewährleisten, dass keine bessere Einstufung in die Entgeltgruppe vorgenommen wird, als die, die nach den für den Zuwendungsempfänger geltenden tarifrechtlichen Vorgaben für die jeweilige Tätigkeit anzuwenden wäre.

5.3.4 Die Förderung nach dieser Richtlinie kann gleichgestellte Zuschüsse und Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Stellen oder Förderungen aufgrund anderer Bundes- oder Landesprogramme für denselben Förderzweck (im Folgenden: anderweitige Förderungen) ergänzen. Anderweitige Förderungen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend angerechnet, Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Doppelförderung ist auszuschließen.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Antragsberechtigt ist jede Kommune des Landes Sachsen-Anhalt.

Die erforderlichen Unterlagen werden von der zuständigen bewilligenden Stelle im Internet veröffentlicht oder können dort in Schriftform abgefordert werden.

### **6.3 Auswahlverfahren**

Die Projektauswahl erfolgt auf der Basis eines Antragsverfahrens. Das Auswahlverfahren ist prüffähig zu dokumentieren.

Anträge für die erste Auswahlrunde müssen bis spätestens drei Monate nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt gestellt werden. Für die zweite Auswahlrunde müssen Anträge bis spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie eingereicht werden. Danach gilt jeweils der erste Werktag im Quartal als Stichtag zur Antragstellung. Ein Erstantrag auf Aufnahme in die Förderung nach dieser Richtlinie kann letztmalig am 28. 2. 2019 gestellt werden.

### **6.4 Antragsverfahren**

6.4.1 Die bewilligende Stelle ist das Landesverwaltungsamt.

6.4.2 Die Entscheidung zum Antrag trifft die bewilligende Stelle nach Prüfung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit auf der Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange im Benehmen mit dem Ministerium.

6.4.3 Die Anträge müssen eine Einverständniserklärung des Antragstellers zur elektronischen Erfassung und Weiterverarbeitung der im Bezug zur Förderung stehenden Daten und zur Teilnahme des Zuwendungsempfängers am Evaluationsverfahren beinhalten. In jedem Fall muss eine Einverständniserklärung beim Zuwendungsempfänger vorliegen, wenn persönliche Daten des Projektpersonals oder betroffener Personen im Zuge der Evaluation genannt werden.

## 6.5 Auszahlungsverfahren

6.5.1 Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt durch die bewilligende Stelle frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

6.5.2 Für die Projekte können Vorauszahlungen geleistet werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

6.5.3 Für Mittelabforderungen außerhalb von Vorauszahlungen ist die Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises erforderlich, der den konkreten Umsetzungsstand des bewilligten Finanzierungsplanes zum Berichtstermin, einschließlich einer zeitlich gegliederten Einzelaufstellung aller im Berichtszeitraum getätigten Einnahmen und Ausgaben beinhaltet. Die zugehörigen Originalbelege sind der bewilligenden Stelle auf deren Abforderung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel bis zu zwei Monate nach Eingang der vollständigen Berichterstattung einschließlich der abgeforderten Belege.

6.5.4 Die im Rahmen eines Projektes anfallenden Einnahmen und Ausgaben sind in der Buchführung des Zuwendungsempfängers gesondert, zeitlich und inhaltlich gegliedert auszuweisen.

## 6.6 Verwendungsnachweisverfahren

6.6.1 Der Zuwendungsempfänger hat der bewilligenden Stelle in der Regel per 31. 12. und 30. 6. sowie zum Projektende, inhaltlich nach vorgegebenem Muster darüber Bericht zu erstatten, wie der Verlauf der Projektabwicklung und der Stand der Zielerreichung ist. Der Sachbericht ist bis zum Ablauf des zehnten Werktages nach dem Stichtag schriftlich und in elektronischer Form vorzulegen. Zum Projektende ist der Sachbericht durch einen ausführlichen Erfolgskontrollbericht zu ergänzen.

Die Teilhabemanager berichten regelmäßig gegenüber dem Ministerium im Rahmen von Teilhabekonferenzen und über die Erstellung von Teilhabeberichten. Das Ministerium kann Vorgaben zu Inhalt und Gestaltung der Teilhabeberichte erlassen.

6.6.2 Ergänzend zu Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) ist der Verwendungsnachweis zum Projektende einschließlich des letzten Sachberichtes und des Erfolgskontrollberichtes innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes schriftlich und in elektronischer Form bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

6.6.3 Der Zuwendungsempfänger hat den zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Beträge (Berichterstattung) mit jeder Mittelabforderung an die bewilligende Stelle vorzulegen. Für den Zeitraum von der letzten Mittelabforderung bis zum Projektende erfolgt diese spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises. Nummer 6.5.3 Satz 1 und 2 gilt analog.

## 6.7 Sonstige Bestimmungen

### 6.7.1 Mitwirkungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat seine Mitwirkung am elektronischen Antrags-, Begleit- und Abrechnungsverfahren, bei Evaluierungen im Auftrag des Landes sowie bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung aller im Bezug zur Förderung stehenden Daten zu gewährleisten.

### 6.7.2 Prüfrechte der Rechnungshöfe und der Europäischen Union

Neben der Bewilligungsbehörde sind das Ministerium, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die entsprechende zwischengeschaltete Stelle berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger und die Begünstigten sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Originalunterlagen bereitzuhalten.

### 6.7.3 Subventionsvorschriften

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

Der Zuwendungsempfänger ist bei der Antragstellung und bei der Bescheiderteilung auf die subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO) hinzuweisen.

Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) hinzuweisen.

#### 6.7.4 Publizitätsvorschriften

Die bewilligende Stelle hat die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission sowie des Landes zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid bekannt zu geben.

Der Zuwendungsempfänger hat umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass er und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

Der Zuwendungsempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der bewilligenden Stelle abzustimmen und die Teilnehmer am Projekt sowie Kooperationspartner schriftlich über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten.

#### 6.7.5 Aufbewahrungsfristen

Die bewilligende Stelle regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV zu § 44 LHO und der Vorgaben der Europäischen Union sowie der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Original-Projektunterlagen beim Zuwendungsempfänger sowie die Nebenbestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger für den Fall der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht. Weitere sich aus Rechtsvorschriften ergebende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

### **7. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 2023 außer Kraft.

An  
das Landesverwaltungsamt

© juris GmbH